



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 09.11.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 3086,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstück 1081, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Mörikeweg 1, Größe: 423 m²

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 3086,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstück 1068, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Tiekstraße , Größe: 17 m²

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 3086,

BV lfd. Nr. 3/zu2

1/3 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Meckenheim, Flur 6, Flurstück 1069, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tiekstraße,
Größe: 49 m²

versteigert werden.

Einseitig angebauter Flachdachbungalow mit separatem Garagengrundstück und Zufahrt. Das Objekt wurde vermutlich in den Jahren 1977-1979 in Massivbauweise erreicht, möglicherweise Elektroheizung sowie elektrische

Warmwasserversorgung, Holzfenster teilweise einfach, teilweise doppelt verglast.
Kellergeschoss mit 3 Kellerräumen, Hausanschlussraum sowie Flur und
Treppenhaus, Erdgeschoss: Wohn-Essraum, Küche Bad/WC, Dusche/WC Flur mit
Windfang und drei Schlafräumen sowie einer Terrasse. Wohnfläche ca 130 m² ,
keine Innenbesichtigung möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

343.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meckenheim Blatt 3086, Ifd. Nr. 1	332.000,00 €
- Gemarkung Meckenheim Blatt 3086, Ifd. Nr. 2	11.000,00 €
- Gemarkung Meckenheim Blatt 3086, Ifd. Nr. 3/zu2	0,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.